Hinweisinventar Bauten

Einstufungskategorien (gemäss TG NHV § 43a)

Besonders wertvoll

Bauwerke bis und mit 1980: Bedeutendste Kunstwerke und Kulturzeugnisse am Ort; Denkmäler im herkömmlichen Sinn wie Kirchen, Kapellen, Burgen, Schlösser und hervorragende andere Kulturzeugnisse wie Fabriken, Brücken, Wehranlagen, Bürger- und Bauernhäuser.

Erhaltungsziel: Vollständig und integral zu erhalten

Schutz: Entscheid durch Gemeinde erforderlich

Wertvoll

Bauwerke bis und mit 1980: Gebäude und Anlagen, die im Ortsganzen als bedeutende Kulturzeugnisse hervortreten. Sie zeichnen sich aus durch besondere architektonische Gestaltung, seltene Konstruktion, handwerkliche Meisterleistung, seltene Nutzart oder hohes Alter, als typischer Vertreter einer Epoche oder Region, durch kunstvolle Ausstattung oder hervorragende Situation in einer Siedlung, Baugruppe oder Landschaft.

Erhaltungsziel: Die wesentlichen Elemente mit geschichtlichem Zeugniswert sind zu erhalten.

Schutz: Entscheid durch Gemeinde erforderlich

Bemerkenswert (vor 01.01.2017: «Gesamtform erhaltenswert»)

Bauwerke bis und mit 1959: Charakteristische Gebäude, die zur Hauptsache das Ortsbild ausmachen wie einfache Bürger- und Bauernhäuser, Scheunen, Industrie- und Gewerbebauten des 19. und 20. Jahrhunderts.

Erhaltungsziel: Ortsbauliche wichtige Merkmale sind nach Möglichkeit zu erhalten.

Schutz: Kein Entscheid durch Gemeinde erforderlich

Aufgenommen

Bauwerke vor 1960: Einfache Gebäude wie Wohnhäuser, Remisen und Stallscheunen sowie völlig veränderte Gebäude.

Erhaltungsziel: Keine Vorgaben

Schutz: Kein Entscheid durch Gemeinde erforderlich

TG NHV § 43a

Hinweisinventar Bauten

1. Im Hinweisinventar Bauten werden nach denkmalpflegerischen Grundsätzen Bauten erfasst, welche von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind oder sein könnten.
2. Die erfassten Bauten werden, abgestuft nach ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung, als «besonders wertvoll» oder «wertvoll» klassiert.
3. Über «besonders wertvolle» und «wertvolle» Objekte ist ein Entscheid nach § 10 des Gesetzes zu fällen.
4. Bei «besonders wertvollen» und «wertvollen» Objekten wird im Hinweisinventar Bauten in geeigneter Weise vermerkt, ob
   1. das Objekt rechtskräftig unter Schutz gestellt wurde;
   2. das Objekt rechtskräftig nicht unter Schutz gestellt wurde;
   3. über das Objekt noch kein Entscheid über den Schutz gefällt wurde.
5. Das Hinweisinventar Bauten kann Informationen zu weiteren Bauten enthalten, insbesondere über solche, welche durch ihre Stellung im Ortsbild oder ihre Wechselwirkung mit anderen Objekten von Bedeutung sein können. Solche Bauten werden als «bemerkenswert» klassiert.
6. Bauten, welche im Rahmen der Inventarisationsarbeiten weder als «besonders wertvoll», noch als «wertvoll» oder «bemerkenswert» klassiert wurden, werden im Hinweisinventar Bauten als «aufgenommen» bezeichnet.